

Ausgebliebene Insolvenzwelle erlaubt zur Entlastung der Betriebe eine deutliche Senkung des Insolvenzgeldumlagesatzes 2022

Positionspapier zur Anpassung des Insolvenzgeldumlagesatzes 2022 auf 0,06 %

20. August 2021

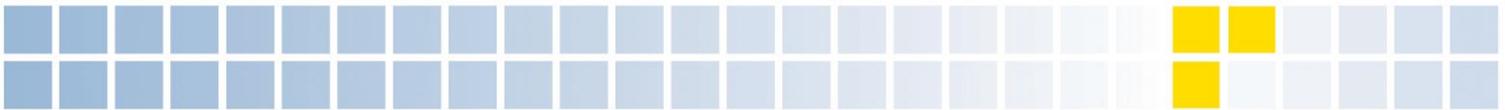
Zusammenfassung

Die befürchtete Insolvenzwelle aufgrund der Corona-Pandemie ist erfreulicherweise ausgeblieben. Mit rd. 800 Mio. € werden sich die Ausgaben für das Insolvenzgeld im Jahr 2021 nach aktuellem Stand auf durchschnittlichem Niveau der Vorjahre bewegen. Angesichts der demzufolge Ende 2021 prognostizierten Rücklage in Höhe von über 1,3 Mrd. € ist eine spürbare Absenkung des Insolvenzgeldumlagesatzes angezeigt. Um einen Beitrag zu leisten, die Unternehmen für den schwungvollen Neustart aus der Corona-Krise zu entlasten, sollte der Umlagesatz für 2022 daher per Verordnung auf 0,06 % festgesetzt werden. Damit wird er gegenüber 2021 halbiert und auf das Vorkrisenniveau (2018 - 2020) zurückgeführt.

Im Einzelnen

Das Insolvenzgeld wird durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) an Beschäftigte für ausgefallenes Arbeitsentgelt im Falle einer Insolvenz ihres Arbeitgebers ausgezahlt. Die dafür benötigten Mittel werden durch eine Insolvenzgeldumlage (U3) **ausschließlich von den Arbeitgebern** mit den monatlichen Sozialversicherungsbeiträgen **erbracht**. Der reguläre, gesetzlich festgelegte Insolvenzgeldumlagesatz beträgt 0,15 %. Er wurde für die Jahre 2018 bis 2020 aufgrund einer zwischenzeitlich angewachsenen Rücklage per Rechtsverordnung gem. § 361 Nr. 1 SGB III auf 0,06 % abgesenkt. Wegen der schwer kalkulierbaren, potenziell enormen Insolvenzgeldaufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Umlagesatz für das Jahr 2021 einmalig und befristet per Gesetz auf 0,12 % festgesetzt. Damit sollte sichergestellt werden, dass selbst mit in der Finanzkrise von 2008/2009 vergleichbare Aufwendungen für das Insolvenzgeld (1,6 Mrd. €) nicht dazu führen, dass die Insolvenzgeldumlage in finanzielle Schieflage gerät.

Erfreulicherweise ist die befürchtete Insolvenzwelle durch die mit der Corona-Pandemie einhergehenden wirtschaftlichen Verwerfungen bisher ausgeblieben und im Lichte der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Erholung auch nicht mehr zu erwarten. Im Mai 2021 ist schließlich auch die Regelung zur bis dahin noch immer teilweise ausgesetzten



Insolvenzantragspflicht ausgelaufen. Mit dem zunehmenden Fortschritt der Impfkampagne müssen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen daher nunmehr so angepasst werden, dass sie Erholung und Wachstum begünstigen. Hierzu kann der Insolvenzgeldumlagesatz einen Betrag leisten. Für das Jahr 2022 sollte daher ein Umlagesatz festgesetzt werden, der diesen Umständen Rechnung trägt. Danach sollte der Satz zur Entlastung der Wirtschaft so niedrig wie möglich festgesetzt werden, ohne gleichzeitig mit Blick auf die Beitragsstabilität die Rücklage zu stark aufzuzehren oder im Falle sehr hoher Aufwendungen 2022 die Umlage in finanzielle Schieflage zu bringen.

Demzufolge sollte der Insolvenzgeldumlagesatz 2022 auf 0,06 % festgesetzt werden. Die BA rechnet für 2021 mit Ausgaben von rd. 800 Mio. € und Einnahmen von rd. 1,3 Mrd. €. Somit wird die Umlage im Krisenjahr 2021 um rd. 450 Mio. € auf über 1,3 Mrd. € anwachsen. Geht man für 2022 von ähnlichen Gesamtaufwendungen wie 2021 (und 2019) i.H.v. 853 Mio. € aus, führt ein Umlagesatz von 0,06 % zu einem nur geringen Abschwellen der Rücklage um 177 Mio. € auf 1,18 Mrd. € (Szenario 3 in der Tabelle unten). Die Rücklage bliebe damit größer als die durchschnittlichen Aufwendungen der letzten fünf Jahre und erfüllte damit weiterhin die Voraussetzungen des § 361 Nr. 1 SGB III. Selbst in einem besonders ungünstigen Szenario mit Aufwendungen wie in der Finanzkrise 2008/2009 von 1,6 Mrd. € würde die Rücklage ausreichen und auf 383 Mio. € absinken.

Ohne Verordnung oder gesetzliche Änderung springt der Insolvenzgeldumlagesatz 2022 wieder auf – deutlich zu hohe – 0,15 %, weil die Änderung des Umlagesatzes in § 360 SGB III auf 2021 befristet ist. Eine gesetzliche Anpassung ist gleichwohl nicht erforderlich, weil die Voraussetzungen für eine Anpassung per Rechtsverordnung gem. § 361 Nr. 1 SGB III vorliegen. Danach soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt. Auf Grundlage der aktuellen Schätzungen der BA wird die Rücklage mit 1,36 Mrd. € die durchschnittlichen Aufwendungen zwischen 2017 und 2021 (rd. 826 Mio. € ohne oder 879 Mio. € mit Verwaltungsausgaben) bei weitem überstiegen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Einnahmen und Ausgaben im Kreislauf der Insolvenzgeldumlage, Szenarien 2022

Beträge in Millionen Euro

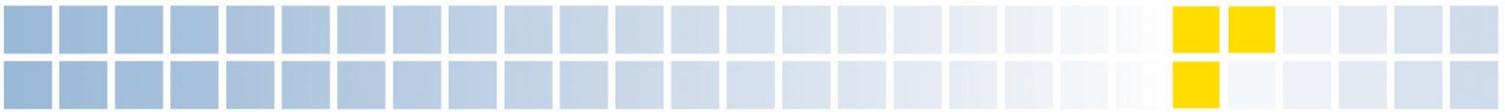
Deutschland

Haushaltsjahre 2018 bis 2022

Szenario	Szenario 1: Gesetzlicher Umlagesatz		Szenario 2: Senkung Umlagesatz per VO auf 0,09 %		Szenario 3: Senkung Umlagesatz per VO auf 0,06 %
	2020	2021*	2022*	2022*	2022*
Haushaltsjahr	2020	2021*	2022*	2022*	2022*
Gesamtaufwendungen für Insolvenzgeld	1.269	853	853	853	853
dar. Ausgaben für Insolvenzgeld	1.214	800	800	800	800
Insolvenzgeldumlagesatz	0,06%	0,12%	0,15%	0,09%	0,06%
Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage	630	1.301	1.690	1.015	676
Überschuss/Defizit	-639	448	837	162	-177
Rücklage	912	1.360	2.197	1.522	1.183
Durchschnittliche jährliche Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre	673	785	826	826	826

* Werte vorläufig, es werden Verwaltungsausgaben von 53 Mio. € unterstellt

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.